

**Absender**

**Drucksachen-Nr.**

**0146/2022**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten**

**zur Sitzung:  
Hauptausschuss am 30.03.2022**

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der FWG-Fraktion „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung,,**

#### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 24.02.2022 (eingegangen am 24.02.2022) beantragt die FWG-Fraktion, der Hauptausschuss möge beschließen, dass eine Arbeitsgruppe aus Politik und Bürgerschaft beauftragt wird eine Leitlinie für Bürgerbeteiligung zu entwickeln.

Hierzu sollen aus der Politik Vertreterinnen und Vertreter von den Fraktionen benannt werden und darüber hinaus sollen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger melden können, aus denen dann per Los die Vertreterinnen und Vertreter ausgewählt werden.

Das Schreiben der FWG-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht zu folgen.

## **Auswirkungen für den Fall, dass dem Antrag gefolgt wird:**

### **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

### **Finanzielle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

#### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Sollte die Struktur wie dargestellt ohne Mitwirkung der Verwaltung abgebildet werden, entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

### **Personelle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		
<b>langfristig:</b>	X		

#### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Sollte die Struktur wie dargestellt ohne Mitwirkung der Verwaltung abgebildet werden, entstehen keine unmittelbaren personellen Auswirkungen für den städtischen Stellenplan.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Neben der pflichtigen Bürgerbeteiligung, insbesondere im Bebauungsplanverfahren (bei welcher sogar regelmäßig im eigenen Ermessen über das vorgeschriebene Maß hinaus Bürgerbeteiligung stattfindet), findet bei vielen wesentlichen städtischen Projekten und Aufgaben wie beispielsweise

- dem InHK Bensberg  
<https://www.bergischgladbach.de/rahmenplanungen-und-handlungskonzepte.aspx>
- der Konversion des Zanders Geländes,  
<https://www.bergischgladbach.de/projekt-zanders-innenstadt.aspx>
- sowie dem Mehrgenerationenpark in Refrath  
[https://bhv-refrath.de/?page\\_id=11](https://bhv-refrath.de/?page_id=11)

eine intensive und über die Vorgaben aus Förderrichtlinien hinausgehende Bürgerbeteiligung statt.

Basierend auf diesen pflichtigen und/oder freiwilligen Bürgerbeteiligungen findet die mandatierte Vertretung der Bürgerschaft durch den Stadtrat statt, in welchem die von der Bürgerschaft gewählten Vertreterinnen und Vertreter mit Zugriff auf den notwendigen Fach-Input der Verwaltung und im städtischen Gesamtkontext für die Bürgerschaft entscheiden.

Wenn die Politik darüberhinausgehend die von **Einzelmaßnahmen** konkret betroffenen Bürgerinnen und Bürger oder aber auch zufällig ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft für ihre eigene Willensbildung konsultieren möchte, dann kann sie dies natürlich wie auch bisher schon in eigenen Formaten tun.

Auch die Verwaltung macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem von Einzelmaßnahmen oder -projekten potentiell Betroffene, Anwohnende und andere tangierte Akteure zu Informations- und Gesprächsrunden eingeladen werden, für die es keine festen Formate gibt, sondern die dem jeweiligen Anlass entsprechend gestaltet werden.

Darüber hinaus stehen der Politik die Instrumente des § 23 GO NRW – Unterrichtung der Einwohner – zur Verfügung:

*„(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.*

*(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt (...)*“

In welcher Intensität davon Gebrauch gemacht wird, obliegt der freien Entscheidung des Rates.

Weiterhin sind unabhängig von den Instrumenten der Gemeindeordnung und außerhalb der Strukturen der Verwaltung freie Formate des bürgerschaftlichen Diskurses in konkreten Themenfeldern möglich - wie der in Vorbereitung befindliche Klimabürgerrat, organisiert durch die Klimafreunde RheinBerg belegt. Der damit verbundene organisatorische Aufwand wird in diesem Fall allerdings von einer überparteilichen Gruppierung getragen und könnte – wie die antragstellende Fraktion zutreffend analysiert hat – abgesehen von punktuellen Hilfestellungen seitens der Verwaltung nicht geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung ist zu präzisieren, welche genaue Intention der gestellte Antrag hat:

- Sollte der Antrag die Intention verfolgen, dass ohne Input der Verwaltung durch Fraktionen/Parteien und (ausgeloste) Bürgerinnen und Bürger Formate der Bürgerbeteiligung entwickelt werden, die ohne Einsatz von Verwaltungsressourcen umgesetzt werden, so ist dies jederzeit ohne einen Beschluss des Hauptausschusses möglich. Eine Unterstützung durch das schlichte zur Verfügung stellen von Einwohnerdaten (analog Bürgerrat) durch die Verwaltung wäre möglich und bedürfte keines politischen Beschlusses.
- Sollte der Antrag dagegen zu seiner Umsetzung den Einsatz von Verwaltungsressourcen intendieren, so wäre zu entscheiden, welcher Verwaltungsbereich in welcher Intensität wie tätig werden soll und welchen Charakter die Ergebnisse haben sollen. Aus Sicht der Verwaltung könnten diese maximal als Anregungen für die Beratungen der politischen Gremien dienen. Für eine größere Verbindlichkeit fehlte es an der demokratischen Legitimation.